

WABENTARIF VSW ZUM 01.08.2021



VORBEMERKUNG

- Der ÖPNV-Tarif liegt nicht in der Zuständigkeit der ÖPNV-Aufgabenträger. Er wird von den Verkehrsunternehmen (VU) beantragt und von der Regierung von Unterfranken bei Vorliegen der Voraussetzungen genehmigt.
- Genehmigungsvoraussetzung ist insbesondere, ob der Tarif unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen ist.
- Das Unternehmen kann insbesondere nicht gezwungen werden, Fahrpreise so zu gestalten, dass seine Leistungen ihre Rentabilität verlieren, weil die Kosten der Verkehrsleistungen nicht gedeckt werden (Heinze/Fehling/Fiedler/Heinze/Fiedler, 2. Aufl. 2014, PBefG § 39 Rn. 35).



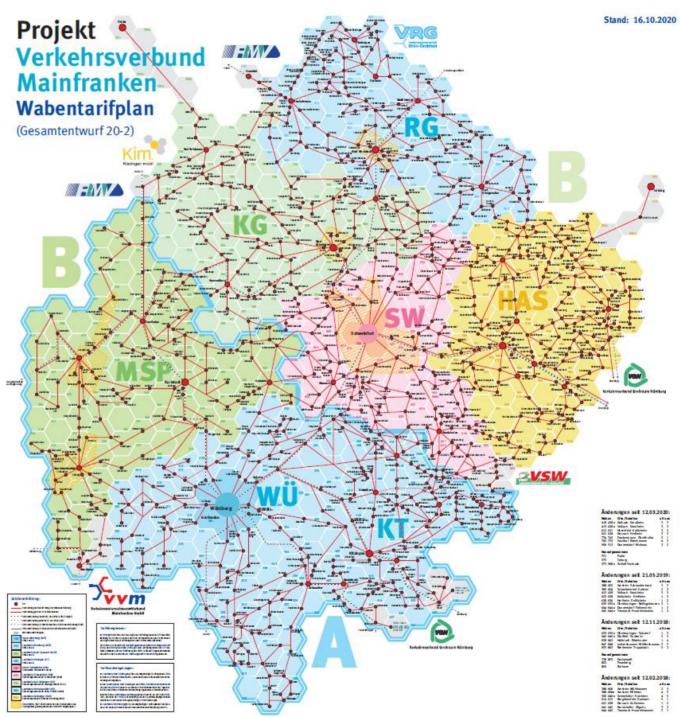
VORBEMERKUNG

- Leitsatz: Tarife, insbesondere die von eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen (VU), dürfen daher nicht die Rentabilitätsgrenze unterschreiten. Andererseits dürfen die Tarife auch nicht unangemessen hoch sein.
- Die Entwicklung des VSW-Wabentarifs ist durch diesen Leitsatz geprägt.
- Der Landkreis Schweinfurt hat den VSW-Wabentarif zusammen mit den VU von Ende 2017 bis Ende 2020 mit Unterbrechungen (u. a. durch die Corona-Pandemie, den Unklarheiten zur Entwicklung des Verkehrsverbundes, Vergaben zum Projekt) bis zu seinem jetzigen Stand in einem kooperativen Ansatz entwickelt, der alle Interessen berücksichtigen sollte.
- Der VSW-Wabentarif, seine Zielsetzungen und Hintergründe, seine Entwicklung und seine Auswirkungen wurden dem ÖPNV-Beirat des Landkreises Schweinfurt in einer Videokonferenz am 08.02.2021 erläutert.



GRUNDLAGEN DES WABENTARIFS

- Das Verbundgebiet ist in Tarifzonen sogenannte Waben - eingeteilt.
- Jede Wabe entspricht dabei einer Preisstufe. Was ein Fahrschein kostet, hängt davon ab, wie viele Waben bei einer Fahrt durchfahren werden. Die Ausgangswabe wird jeweils mitgezählt.
- Ab einer bestimmten Preisstufe bzw.
 Anzahl von durchfahrenen Waben
 (Kappungsgrenze) ist eine Fahrkarte dann im Prinzip verbundweit gültig.





- Der Landkreis Schweinfurt ist am 01.01.2018 dem Aufgabenträgerverbund Nahverkehr Mainfranken (NVM) GmbH beigetreten. Der Beitritt erfolgte mit dem Ziel, Mitglied im Tarifverbund zu werden. Der bisherige Verkehrsverbund der Region 2 soll 2023/2024 um die Region 3 erweitert werden. Im ganzen Verbund soll dann ein einheitlicher Tarif gelten.
- In Vorbereitung des Beitritts muss eine verbundraumweite Verkehrserhebung durchgeführt werden, um Eingangsdaten für die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen im Verkehrsverbund zu gewinnen. So soll
 - o die Einnahmeaufteilung in der Region 2 neu und
 - die Einnahmeaufteilung in der Region 3 erstmalig geregelt werden.
 - Ziel ist ein verbundweiter Einnahmeaufteilungsvertrag (EAV) für den öffentlichen busgestützten Nahverkehr (ÖPNV) und den Schienenpersonennahverkehr (SPNV).
- Diese Eingangsdaten k\u00f6nnen nur dann hinsichtlich ihrer Auswirkung auf eine sp\u00e4tere
 Einnahmeaufteilung der Fahrgeldeinnahmen hinreichend sicher beurteilt werden, wenn
 diesen Daten eine einheitliche Tarifsystematik (Wabenplan) zu Grunde liegt.



 Leitsatz 1 der Nahverkehrsplanung im Landkreis Schweinfurt, wie er vom Ausschuss für Kreisentwicklung in der Sitzung vom 04.02.2021 beschlossen wurde:

Leitsatz 1: Nahverkehrsplanung konsequent am Leitgedanken "Verkehrsverbund" ausrichten!

• Motto "Eine Region – ein Fahrplan – ein Tarif – ein Ticket" als zentraler Leitgedanke der Nahverkehrsplanung



ZUM 01.08.2021

- Beginn des neuen Schuljahres 2021/2022.
- Die Verkehrserhebung sollte im gesamten Verbundgebiet ursprünglich zum 01.08.2021 starten.
- Da sich auf die erste Ausschreibung für ein Feldbüro kein Dienstleister beworben hat, findet eine zweite Ausschreibung statt. Gründe: Fehlendes Zählpersonal, Corona-Pandemie, etc. Die Verkehrserhebung soll nun voraussichtlich ab dem 01.03.2022 starten.
- Parallel zum Projekt der Verkehrserhebung ist geplant, dass die Grundsätze der Einnahmeaufteilung unter den Gesellschafter der NVM GmbH verhandelt werden.
- Diese Grundsätze nehmen Bezug auf die Waben als Tarifzonen oder Messgrößen und damit auf den Wabenplan.



ZUM 01.08.2021

- Um die Vergleichbarkeit mit anderen zu gewährleisten und Auswirkungen auf die Einnahmeentwicklung der einzelnen Grundsätze beurteilen zu können, müssen auch im Landkreis Schweinfurt vergleichbare Beurteilungsgrundlagen gelten.
- Wahrscheinlich ist eine **Mischform** für die Entwicklung der Grundsätze der Einnahmeaufteilung aus den unten exemplarisch aufgeführten Modellen.

Bewertung

Die unterschiedlichen Modelle für ein EAV unterscheiden sich nicht vollends, haben unterschiedlichen Stärken u. Schwächen sowie Kosten

Überblick EAV-Modelle P/PKM-Modell Teilwege-/Tarifzonen Pool-Modell **Ertragskraft-Modell** € Fahr-(A)-Summe schein VU 1 Einnahmen-P/PKM-€ Fahr-€ Fahr-B Pool P/PKM-Anteil schein schein VU 2 Preisvergleich ohne VU 1 VU 1 VU 2 VU 3 Durchtarifierung VU 2 25%



ZUM 01.08.2021

- Stärkung der Nutzerfreundlichkeit des ÖPNV im Landkreis:
 - Fahrgäste können die Fahrpreise vor Fahrtantritt im Wabentarif selbst ermitteln.
 Dies war auf Grundlage des bisherigen Entfernungstarifs, der auf Tarifkilometern basierte, nicht immer möglich.
 - Beauskunftung von Fahrzeiten und Tarif digital über unsere Website. Bisher war nur die Beauskunftung von Fahrplandaten möglich.
 - Ergänzende Überlegung: Integration der Fahrpreise in die Wohin-Du-Willst-App oder eine andere vergleichbare App. Derzeit laufen hier Gespräche mit den Aufgabenträgern des Verbundraumes wegen der Beauskunftung, Disposition, Buchung und Bezahlung von On-Demand-Verkehren im ÖPNV-Tarif. Dieses System kann nach bisherigem Stand auch für klassische Linienverkehre verwendet werden. Es soll hier eine verbundraumweite Lösung gefunden werden. Die Arbeiten dazu laufen bereits.



BISHERIGE ROADMAP DER EINFÜHRUNG

START DES PROJEKTS IM DEZEMBER 2017

- Mit den anderen Gesellschaftern im Verkehrsverbund abgestimmter Wabenplan für das Gebiet des gesamten Verkehrsverbundes (bis Anfang Nov. 2020).
- Ermittlung der einzelnen Preisstufen für die Waben (Tarifzonen) im Bereich der VSW in Anlehnung an den gültigen VVM-Tarif im Entwurf (Stand Dez. 2020).
- Abstimmung des entwickelten Tarifs mit den Beteiligten:
 - Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen der VSW als Antragstellerin für den VSW-Wabentarif (VSW-Sitzung am 11.11.2020; Besprechung am 18.01.2021).
 - Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als der Genehmigungsbehörde für den Tarif (Abstimmung am 17.11.2020, 10.12.2020 und 18.01.2021).
 - Abstimmung mit dem Aufgabenträgerverbund NVM GmbH (Abstimmung am 17.11.2020).
 - Abstimmung mit dem ÖPNV-Beirat am 08.02.2021 und Vorstellung der Ergebnisse und des Tarifs.



WEITERE GRUNDLAGEN DER TARIFGESTALTUNG

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN WABENPLAN

- 1. Keine Verwerfungen bei der Kostenfreiheit des Schulweges (KdS) durch den Wabenplan (Wahlrechte zwischen Schulen sollten erhalten bleiben oder neu möglich sein). Gemessen wurde dies anhand der VVM-Preise für die Schülermonatskarte. Diese Preise wurden identisch in den VSW-Wabentarif überführt. Diese Bedingung keine Verwerfung bei der KdS musste auch bei ein- und ausbrechenden Verkehren zu anderen Aufgabenträgern gewahrt werden.
- 2. Geografische Stimmigkeit des Wabenplans. Der Wabenplan musste die Lage der Orte relativ zueinander geografisch stimmig wiedergeben. Dabei kam es durch die 1. Bedingung in manchen Relationen dazu, dass Orte auf Wabengrenzen gelegt wurden oder Fahrwege angepasst werden mussten. Der Wabenplan ist jedoch insgesamt geografisch stimmig.



WEITERE GRUNDLAGEN DER TARIFGESTALTUNG

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN VSW-WABENTARIF

- 1. Die Tarifergiebigkeit bei den Schülermonatskarten (SMK) musste gewahrt werden. Die Einnahmen aus der Schülerbeförderung stellen für die eigenwirtschaftlichen VU im Landkreis Schweinfurt deren wirtschaftliche Basis dar, die nicht beeinträchtigt werden darf. Dies konnte durch die Anwendung der VVM-Preise im VSW-Wabentarif gewährleistet werden. Gemessen wurde diese Bedingung durch einen Preis-Preis-Vergleich zwischen VSW Streckentarif und VSW (VVM)-Wabentarif bei den SMK.
- 2. Die Tarifergiebigkeit bei Barverkäufen musste gewahrt werden. Diese Bedingung wurde durch einen wertenden Preis-Preis-Vergleich zwischen VSW-Streckentarif und VSW (VVM)-Wabentarif erreicht. Die Tarifergiebigkeit sollte ohne zu große Preisverwerfungen gegenüber dem Streckentarif erreicht werden. Eine gleitende Überführung in den späteren VVM-Tarif sollte ohne zu große Verwerfungen im Preisgefüge möglich sein.



GRUNDLAGEN DER TARIFGESTALTUNG

TARIFERGIEBIGKEIT BEI DEN SCHÜLERMONATSKARTEN

- Die Datengrundlage für den Vergleich Streckentarif VSW zu Wabentarif VVM wurde durch eine vergleichende Liste der Schülerbeförderung ("Liste nächstgelegene Schule") geschaffen.
- Der Erhalt der Wahlrechte in der Schülerbeförderung und die gleichzeitige Wahrung der Tarifergiebigkeit bei den Schülerverkehren wurden dadurch erreicht, dass im Einzelfall Orte innerhalb des Wabenplanes verschoben und Fahrwege geändert wurden.
- Dabei musste die relative geografische Stimmigkeit des Wabenplanes beachtet werden.
- Die Angleichung der Preise in der Schülerbeförderung an die VVM-Preise hat keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Fahrgäste.
 - "Kostenträgerkarten" werden von Trägern der Schülerbeförderung finanziert.
 - Die Träger der Schülerbeförderung refinanzieren sich zu ca. 60 % über Art. 10a BayFAG.
 - Verteuerungen im Bereich der Selbstzahler werden durch den Landkreis Schweinfurt durch die rabattierte Schülermonatskarte abgemildert.
 - Auswirkungen auf den Kreishaushalt: Ca. +82.000 € jährlich. Davon werden über das BayFAG ca. 60 v. H. durch den Freistaat Bayern übernommen. Jährliche Nettoauswirkung damit ca. 32.800 €.



GRUNDLAGEN DER TARIFGESTALTUNG

TARIFERGIEBIGKEIT BEI DEN SCHÜLERMONATSKARTEN

- Mögliche Auswirkungen des 365 €-Tickets wurden bei der Entwicklung des VSW-Wabentarifs nicht betrachtet. Es gilt aber, dass bei Verbundbeitritt entstehende zusätzliche Verluste über eine allgemeine Vorschrift den Verkehrsunternehmen mind. zu 1/3 auszugleichen sind. Die restlichen Verluste (2/3) werden durch den Freistaat Bayern bei Verbundraumbeitritt ausgeglichen. Dies ist die derzeitige Praxis in Bayern in allen Verkehrsverbünden.
- Auch hier ist es von Vorteil, über die identische Preisgestaltung des VSW- zum VVM-Wabentarif, die Erfahrungen der Aufgabenträger der Region 2 bei der künftigen Finanzplanung des ÖPNV mit einbeziehen zu können.



GRUNDLAGEN DER TARIFGESTALTUNG

TARIFERGIEBIGKEIT BEI BARVERKÄUFEN

- Als Barverkäufe werden diejenigen Fahrgelderlöse bezeichnet, die außerhalb des vom Aufgabenträger der Schulwegkostenfreiheit finanzierten Schülerverkehrs erzielt werden. Sie werden deshalb Barverkäufe genannt, weil diese Umsätze i. d. R. über den Fahrkartenverkauf im Bus selbst generiert werden.
- Hier mussten die einzelnen Mengen der verkauften Fahrscheine bezogen auf die einzelnen Relationen jedes Unternehmens erfasst werden, um die Anforderung an die Tarifergiebigkeit festzustellen. Das geschah durch einen beauftragten Gutachter.
- Im Anschluss musste der Entfernungstarif in den Wabentarif "übersetzt" werden, um über die wesentlich gröberen Wabenpreise (eine Wabe beinhaltet ca. 4,5 Tarifkilometer) die Tarifergiebigkeit sicherzustellen. Dabei
 - o sollte die Vergleichbarkeit zum VVM-Tarif gewahrt bleiben,
 - mussten die Preise der einzelnen Waben in den einzelnen Ticketarten ihren logischen Zusammenhang behalten,
 - durfte der Wabenplan nicht verändert werden,
 - sollten die Preise für den Kunden auf den vielbefahrenen Relationen nicht (wesentlich) teurer werden,
 - sollte die Preisfindung aus dem Entfernungstarif erklärbar sein.



EINGANGSDATEN

- Preisfindung anhand der Tarifentfernung von 2 Waben Einzelfahrschein Erwachsener:
 - Die zukünftige Tarifentfernung von 2 Waben beinhaltet im VSW Streckentarif Verkäufe auf 94 verschiedenen Relationen.
 - Diese 94 Relationen haben als Entfernungen Tarif-km von 4 9 (10) km.
 - Dies entspricht einer Preisspanne von 2,00 € 3,40 € (Basis 01.08.2020) im Entfernungstarif.
 - Auf diesen 94 Relationen wurden in 2017 (Bezugsjahr) 5.106 Einzelfahrscheine verkauft.
 - Diese Verkäufe ergeben mit dem VSW-Tarif 08.2020 Einnahmen bei allen VU von ca. 13.050 €.



HERANGEHENSWEISE

- Schritt 1: Ermittlung eines Durchschnittspreises aus dem Entfernungstarif für 2 Waben:
 - 1 Wabe umfasst ca. 4,5 Tarifkilometer
 - Wabe 1= 1-4,5
 - Wabe 2= 5-9
 - Wabe 3= 10-13,5 usw.

		heutige		
Wabe	Tarif-km	VSW-Preise	Ø Preis	VVM Preis :
	5	2,30 €		
	6	2,30€		
2	7	2,55€	2,47€	2,50€
	8	2,55€		
	9	3,40 €		
		ohne "Extremwert"		

 Vergleich mit dem VVM-Wabenpreis auf Kompatibilität: Ein VSW-Wabenpreis von 2,47 € wäre vergleichbar und kompatibel zum VVM-Wabenpreis von 2,50 € für die Wabe 2.



- Schritt 2: Ermittlung eines Durchschnittspreises nach Tarifergiebigkeit.
 - Summe aller Einnahmen auf den Relationen innerhalb der Wabe 2 geteilt durch die entsprechenden Verkäufe.

	Summe €	Verkäufe	
Wabe	aller Rel.	aller Rel.	Ø Preis
2	13.050€	5.106	2,56€
			,

- Zwei mögliche Preise für Wabe 2 nach Schritt 2:
 - 2,47 € durchschnittlicher Wabenpreis ermittelt aus Tarifkilometern des VSW-Entfernungstarifs - vergleichbar VVM-Tarif.
 - 2,56 € durchschnittlicher Wabenpreis nach Tarifergiebigkeit ermittelt aus Umsatz und verkaufter Stückzahl der betroffenen Relationen - zu teuer im Vergleich zum VVM-Tarif.



- Schritt 3: Ermittlung eines **gewichteten Durchschnittspreises** nach Durchschnittspreis aus Entfernungstarif, Tarifergiebigkeit und Vergleichbarkeit zum VVM-Wabentarif.
 - Überlegung: Die VSW und jeder VU für sich soll insgesamt durch die Anwendung des VSW-Wabentarifs nicht schlechter gestellt sein als im VSW-Streckentarif.
 - Zusätzliche Betrachtung der vier verkaufsstärksten Relationen führt zu einem gewichteten Durchschnittspreis von 2,50 € im zukünftigen VSW-Wabentarif.
- Folgen:

Die Summe aller Einnahmen in den o.g. 94 Relationen in der Wabe 2 würde sich					
somit von	13.050€	auf	12.750 € verändern		

- VSW Wabenpreis ist vergleichbar mit VVM-Preis.
- Der Verlust von 300,00 € für die VU auf den betrachteten 94 Relationen liegt innerhalb einer tolerierbaren Spanne und kann bei der Preisermittlung einer anderen Wabe ausgeglichen werden. So ist die Tarifergiebigkeit für diese Tarifzone (Wabe) gewahrt.



DER VSW-WABENTARIF IM ERGEBNIS

- Gewinne und Verluste bei der Preisgestaltung führen in der Summe zu ca. 1,5 % höheren Einnahmen über alle Wabenwerte bei den VU.
- Pro 100 € müssen die Fahrgäste im VSW Wabentarif so gegenüber dem VSW-Streckentarif mit Teuerungen von 1,50 € rechnen.
- Auch die VU haben kein Interesse an einer wesentlichen Verteuerung, weil das Risiko besteht, weitere Kunden bei den Barverkäufen zu verlieren.
- Bei Verlusten gegenüber dem Streckentarif hätten die VU dem VSW Wabentarif jedoch nicht zugestimmt.
- Die Regierung von Unterfranken als Genehmigungsbehörde würde den geplanten VSW-Wabentarif in seiner jetzigen Ausgestaltung so genehmigen (Link auf die Excel-Tabelle mit dem druckreifen Tarif).
- Die regelmäßige Tariferhöhung zum 01.08.2021 zur Preisanpassung soll Stand Dezember 2020 ausgesetzt und zum 01.01.2022 nachgeholt werden, um die Akzeptanz des neuen Tarifes zusätzlich zu erhöhen.



BETRACHTUNG EINZELNER ORTE UND RELATIONEN

 Vorbemerkung: Der bestehende Streckentarif ist grundsätzlich genauer als der künftige Wabentarif. Der Wabentarif vergröbert die Preisfindung. Er ist gegenüber dem Streckentarif prinzipiell ungenauer. Er bevorzugt diejenigen, "die in der Wabe weit fahren", und benachteiligt umgekehrt diejenigen, die "nur kurz in der Wabe fahren".

	VSW Streckentarif			VSW Wabe	VVM Wabe	
Tarifkm	Einzelfahrschein	Durchschnittspreis	Wabenanzahl	01.08.2020	01.08.2020	VSW Abweichung
	Erwachsener	Tarifkm	(entspricht	Einzelfahrschein		vom
	EUR	in Wabe	ca. 4,5 km)	Erwachsener		Durchschnittspreis
	(01.08.2020)	(01.08.2020)		EUR	EUR	(Tarifkm nach Wabe)
1	1,70 €					
2	1,70 €					
3	2,00€	1,90 €	1	1,90 €	1,60€	0,00€
4	2,00€					
4,5	2,00 €					
5	2,30 €					
6	2,30€					
7	2,55€	2,47 €	2	2,50 €	2,50€	0,03 €
8	2,55€					
9	3,40 €					
10	3,40 €					
11	3,90€					
12	3,90€	3,97 €	3	3,40 €	3,20€	-0,57 €
13	4,10€					
13,5	4,10 €					



BETRACHTUNG EINZELNER ORTE UND RELATIONEN

- Für die Fahrgäste im Landkreis Schweinfurt wird nicht entscheidend sein, wie sich der VSW-Wabentarif zum VVM-Wabentarif verhält und ob dieser Tarif für den späteren Verbundbeitritt schon jetzt benötigt wird.
- Es wird entscheidend sein, wie viel mehr sie gegenüber dem VSW-Streckentarif zu zahlen haben.
- Diejenigen, die weniger zahlen werden erfahrungsgemäß nicht in die Debatte eingreifen.
- Kritik wird von jenen zu erwarten sein, die gegenüber dem Streckentarif mehr zu zahlen haben.
- Exemplarische Übersicht über "Gewinner" und "Verlierer" der Tarifreform (Link auf Excel-Tabelle)



ABMILDERUNG DER TEUERUNGEN DER TARIFREFORM ÜBER DIE 6ER-KARTE

- Es muss betont werden, dass die Tarifreform aus fachlicher Sicht auf Grund des geplanten Verbundraumbeitritts und der damit verbundenen Einnahmeaufteilung alternativlos ist. Die Einsicht in diese Argumentation erfordert allerdings ein hohes Abstraktionsvermögen und einige Sachkunde. Es kann deshalb nicht von allen Akteuren oder Bürgerinnen und Bürgern erwartet werden, dass sie dieser Argumentation folgen.
- Die Tarifreform wird ebenfalls für die geplanten On-Demand-Verkehre (ODV) benötigt, die linien- und fahrplanunabhängig als Flächenverkehr in einem bestimmten Bediengebiet verkehren sollen. Die Abbildung eines solchen Verkehrs im Entfernungstarif ist nicht ohne größere Schwierigkeiten möglich. Die Preisbildung wäre für die Kunden nicht verstehbar.



ABMILDERUNG DER TEUERUNGEN DER TARIFREFORM ÜBER DIE 6ER-KARTE

- Der geplante VSW-Wabentarif führt auf einigen Relationen auf Grund des gröberen Zuschnitts der Tarifzonen (Waben) zu Teuerungen gegenüber dem VSW-Streckentarif.
- Würde die 6er-Karte (pro Fahrt) mit ca. 25 % gegenüber dem Einzelfahrschein im VSW-Wabentarif rabattiert, gäbe es in dieser Kartenart kaum "Verlierer" (Ausnahme 4 Relationen von 101 untersuchten mit Fahrziel Schweinfurt Spanne von 0,62 1,32 €).
 Die meisten Relationen würden günstiger oder sogar deutlich günstiger werden (Spanne von 0,78 8,03 €).
- Der Landkreis Schweinfurt würde auf die verkaufte 6er-Karte analog des Vorgehens bei der rabattierten Schülermonatskarte ca. 19 % Rabatt einräumen. Geschätzte Kosten für den Landkreis Schweinfurt jährlich brutto ca. 50.500 €. Nach Abzug einer 40 % ÖPNV-Förderung verblieben für den Kreishaushalt 30.300 € an Mehrkosten.
- Gesamte Zusatzkosten der Tarifreform jährlich brutto für den Kreishaushalt ca.
 82.000 € (SMK) + 50.500 € (6er-Karte 25%) = 132.500 €.
- Gesamte Zusatzkosten der Tarifreform netto für den Kreishaushalt ca.
 32.800 € (SMK) + 30.300 € (6er-Karte 25%) = 63.100 €.



ABMILDERUNG DER TARIFREFORM ÜBER ANGEBOTSVERBESSERUNGEN

- Linie 8136 (Rannungen-Poppenhausen-Schweinfurt): Umsetzung einer neuen Linienführung und eines Stundentaktes gemäß Mobilitätskonzept (MoKo) zum 01.08.2021. Schülerverkehre werden gemäß MoKo mit eigenem Fahrplan abgetrennt. Anwendung des VSW-Wabentarifs.
- Linie 8170 (Bad Königshofen-Markt Stadtlauringen-Schweinfurt): Umsetzung eines neuen Fahrplanes vrsl. zum 31.07.2021 mit Stundentakt. Steht unter Vorbehalt einer Einigung mit dem Landkreis Rhön-Grabfeld. Anwendung des VSW-Wabentarifs ab 01.08.2021.
- Einführung der On-Demand-Verkehre im südlichen Landkreis Schweinfurt vrsl. im Juli 2022 in Kooperation mit dem Landkreis Kitzingen unter Anwendung des Wabentarifs (VVM, VSW oder beides, je nach Bediengebiet).
- Mit den On-Demand-Verkehren: Einstieg in die Digitalisierung des ÖPNV Auskunft, Buchung (und ggf. Ticketing).
- Klarheit in der Schülerbeförderung ab 01.08.2021: Alte Wahlrechte bei der Beförderung zur Schule bleiben, neue entstehen. Ausnahmen, die für Unverständnis bei Bürgerinnen und Bürgern sorgen, werden abgeschafft. Ausgenommen davon sind ministerielle Zuweisungen (z. B. Realschule Schonungen).



VORGEHEN ZUR EINFÜHRUNG

VORSCHLAG ZUR EINFÜHRUNG DES VSW-WABENTARIFS ZUM 01.08.2021

- Beschlussfassungen zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten. Siehe Beschlussvorschläge im Anschluss an die jeweiligen Sachvorträge.
- Entsprechende Mitteilung an die Verkehrsunternehmen der VSW.
- Nachfolgend Tarifantrag der VSW zur Regierung von Unterfranken zum 01.08.2021.
- Stellungnahme des Landkreises SW gemäß den Beschlussfassungen gegenüber Regierung von Unterfranken.
- Umsetzung von Marketingmaßnahmen / Vorstellung des Tarifs in der Bürgermeisterdienstbesprechung / Onlinevorträgen (Webex-Konferenzen).

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.

